

STATUTEN

HPV RORSCHACH VEREIN IM DIENSTE FÜR MENSCHEN

H



P



V



BILDEN · BEGLEITEN · BESCHÄFTIGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Unter dem Namen HPV Rorschach (HPV genannt) besteht ein 1952 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit gemeinnütziger Zielsetzung. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Der HPV ist im Handelsregister des Kantons St.Gallen eingetragen und hat seinen Sitz in Rorschach.

II. ZWECK

- Art. 2 Der HPV verhilft Menschen mit einer Beeinträchtigung zu einem weitgehend selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Leben, indem er ihnen Bildung, Begleitung und Beschäftigung anbietet.
- Art. 3 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
- a) die Führung einer Schule für Kinder im Vorschul- und Volksschulalter
 - b) die Führung von Wohnheimen für Jugendliche und Erwachsene
 - c) die Beschäftigung in den geschützten Werkstätten
- Art. 4 Der HPV kann Grundstücke erwerben und veräußern. Im Weiteren kann er alle Rechtsgeschäfte tätigen, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen.

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Als Mitglieder kommen Personen und Institutionen in Frage, welche die Bestrebung des HPV unterstützen, namentlich:
- a) Natürliche Personen
 - b) Juristische Personen
 - c) Institutionen des öffentlichen Rechts
- Art. 6 Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle.
- Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln und ihm Schaden zufügen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Art. 8 Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Beitragshöhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 9 Mitglieder, die sich für die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 10 Der HPV führt ein Mitgliederverzeichnis, in welches die Mitglieder mit Namen und Wohnort eingetragen werden.

IV. ORGANISATION

Art. 11 Die Organe des HPV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HPV.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Statutenänderungen
2. Aufsicht über die Tätigkeiten der Vereinsorgane
3. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission
4. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts, der Berichte der Revisionsstelle sowie der Geschäftsprüfungskommission
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
8. Entscheid über Kauf und Verkauf von Grundstücken, soweit der Handänderungswert eine Million Franken übersteigt
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt werden.
10. Auflösung des Vereins

Art. 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder verlangt werden.

Art. 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstag an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Personen durch schriftliche Einladung.

Art. 15 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit steht dem bzw. der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Eine Statutenänderung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 16 Die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit dem Bericht der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission sowie der Jahresbericht des Präsidenten bzw. der Präsidentin werden zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt.

Anträge von Vereinsmitgliedern, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, können nur zur Behandlung kommen, wenn sie mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

Art. 17 In der Mitgliederversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin den Vorsitz.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, vom Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll kann vierzehn Tage nach der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

Beschlüsse und Wahlen werden durch offene Abstimmung vorgenommen, sofern nicht vom Vorsitzenden oder der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.

b) Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 19 Der Vorstand konstituiert sich selbst. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und die er nicht selbst delegiert. Der Vorstand bezeichnet die Personen, die für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen und setzt die Art der Zeichnung fest.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine bzw. ihre Stimme doppelt.

c) Die Revisionsstelle

Art. 20 Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes ein zugelassenes Revisionsunternehmen, einen zugelassenen Revisionsexperten oder eine zugelassene Revisionsexpertin als Revisionsstelle. Die Wahl erfolgt für ein Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Revisionsstelle erstattet jedes Jahr Bericht an die Mitgliederversammlung.

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 20 a Die Mitgliederversammlung wählt drei Personen für die Geschäftsprüfungskommission.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung.

Sie erstattet jedes Jahr Bericht an die Mitgliederversammlung.

Angestellte des HPV Rorschach können nicht in die Geschäftsprüfungskommission gewählt werden. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen weder mit den Mitgliedern des Vorstandes noch mit jenen der Geschäftsleitung verwandt oder verschwägert sein.

V. RECHNUNGSLEGUNG

Art. 21 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 22 Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen der Eidgenössischen Invalidenversicherung, der Kantone, der Gemeinden und der Fürsorgeeinrichtungen
- c) Leistungen der Eltern und der Betreuten
- d) Erlösen aus dem Betrieb der Geschützten Werkstätten
- e) Spenden, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen.

Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder eine allfällige Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 24 Sollte der Verein aus irgendwelchen Gründen seine Funktion nicht mehr erfüllen können und demzufolge aufgelöst werden, so sind die vereins-eigenen Betriebe den politischen Gemeinden oder gleichwertigen Institutionen des öffentlichen Rechts, in denen diese ihren Standort haben, zu übertragen.

Art. 25 Diese Statuten ersetzen jene aus dem Jahr 1991 inkl. Änderungen in den Jahren 2001 und 2006 und treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2018 genehmigt.

HPV RORSCHACH

Der Präsident
Andreas Hartmann

Der Geschäftsführer
Erwin Ganz

HPV RORSCHACH

Geschäftsstelle
Splügenstrasse 8
9400 Rorschach

Telefon 071 858 01 01
Telefax 071 858 01 09

info@hvp.ch
www.hpv.ch



Wir leisten Gutes.